

Der Landkreis Kronach erläßt aufgrund Art. 14a in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern - LkrO - (BayRS 2020 - 3 - 1 - I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 39 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende

## **Satzung**

### **zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger**

#### **§ 1**

- (1) Die Kreisräte erhalten anlässlich der Sitzung des Kreistages, eines Ausschusses oder einer vom Landrat einberufenen Sitzung für jeden Sitzungstag eine Entschädigung, wenn sie an der Sitzung oder an mehreren Sitzungen teilgenommen haben.

Eine Entschädigung wird auch gewährt für die Teilnahme an der Fraktions- und Gruppensitzung, die von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen zur internen Vorbereitung der Tagesordnungen der jeweils anstehenden Kreistagssitzung abgehalten wird, sofern diese Sitzung der Parteien und Wählergruppen nicht am Tage einer Kreistagssitzung stattfindet.

Darüber hinaus wird eine Entschädigung für bis zu sechs sonstige Fraktions- und Gruppensitzungen im Kalenderjahr gewährt.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten auch für Ausschussgemeinschaften.

- (2) Die Entschädigung beträgt 50,05 EURO. Sie ist entsprechend Art. 54 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte - KWBG - (BayRS 2022 - 1 - I) in der jeweils gültigen Fassung anzupassen.

Die Fahrtkosten werden wie folgt entschädigt:

- a) Die durch Vorlage der Fahrkarten ausgewiesenen und entstandenen Eisenbahnfahrt- bzw. Kraftomnibuskosten.
  - b) Für Strecken, die mit eigenem oder von Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugen zurückgelegt werden, wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Diese bemißt sich nach den Regelungen im Bayerischen Reisekostengesetz – BayRKG – (BayRS 2032-4-1-F) in der jeweils geltenden Fassung über den dienstlichen Einsatz von Privatfahrzeugen aus triftigen Gründen.
  - c) Nimmt ein Kreisrat einen anderen Kreisrat, der seinerseits Anspruch auf Reisekostenvergütung hat, in einem eigenen oder von Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeug mit, so erhält er eine Mitnahmeentschädigung in der Höhe, wie sie in der jeweils geltenden Fassung des Bayer. Reisekostengesetzes - BayRKG - (BayRS 2032 - 4 - 1 - F) festgelegt ist.
- (3) Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten außerdem Ersatz für durch die Teilnahme an der Kreistags- oder Ausschusssitzung entgangenen Lohn oder Gehalt in voller Höhe. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

- (4) Selbständig Tätige und Hausfrauen erhalten für das durch die Teilnahme an Sitzungen entsprechende Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstausschüttung. Diese beträgt für je 1 Stunde 13,00 EURO. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Zur Sitzungsdauer zählen je 1 Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung; angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet.
- (5) Für auswärtige Dienstgeschäfte wird an Stelle der Entschädigungen nach Abs. 2 (Sitzungs- und Fahrtkostenentschädigung) Reisekostenvergütung nach dem Bayer. Reisekostengesetz - BayRKG - (BayRS 2032 - 4 - 1 - F) in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Der Mindestbetrag für das Tagegeld ist jedoch, unabhängig von der Zeitdauer der auswärtigen Dienstgeschäfte, der Betrag für die Sitzungsentschädigung nach Abs. 2 Satz 1. Sitzungen oder Dienstgeschäfte des Kreistages oder eines Ausschusses innerhalb des Kreisgebietes zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.
- (6) Neben der Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 5 erhalten die Kreisräte eine Entschädigung von monatlich 43,83 EURO. Diese Entschädigung ist entsprechend Art. 54 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte - KWBG - (BayRS 2022 - 1 - I) in der jeweils geltenden Fassung anzupassen.

## § 2

Die Fraktionsvorsitzenden der im Kreistag vertretenen Parteien oder Wählergruppen erhalten neben den Entschädigungen nach § 1 zur Deckung des weiteren Aufwandes im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit eine Unkostenentschädigung von monatlich pauschal 70,00 EURO und 11,00 EURO je Fraktionsmitglied. Diese Entschädigung ist entsprechend Art. 54 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte - KWBG - (BayRS 2022 - 1 - I) in der jeweils geltenden Fassung anzupassen.

## § 3

Die weiteren Stellvertreter des Landrates erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 225 Euro. Diese Entschädigung ist entsprechend Art. 54 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte – KWBG - (BayRS 2022-1-I) in der jeweils geltenden Fassung anzupassen.

## § 4

Die Bestimmungen des § 1 gelten für ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die auf Veranlassung des Kreistages, des Kreisausschusses oder des Landrates tätig werden und nicht Kreistagsmitglieder sind.

## § 5

Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom 01.05.2002 aufgehoben.

Kronach, 13.07.2015

Landratsamt



Oswald Marr

Landrat